

Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH Sedanstraße 19 88161 Lindenberg i. Allgäu

and the form of HNI state of a 21 and a second	V 1N 1 /5"
nachstehend "Netzbetreiber" genannt	Vor- und Nachname / Firma
für die Anlage am Anschlussobjekt:	
SEE	Straße, Hausnummer
Registrierungsnummer Marktstammdatenregister	717.0
	PLZ, Ort
Straße, Hausnummer	E-Mailadresse
	E-ivialiauresse
PLZ, Ort	nachstehend "Anlagenbetreiber" genannt
Mitteilung zur Inanspruchnahme des erhöhten anzulegenden Wertes bei einer Volleinspeiser-Solaranlage	
	der Anlage erzeugte Strom mit Ausnahme des Stroms, der Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinr
	ngespeisten Strom die erhöhte Volleinspeise-Förderung n gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten werden.
Diese Erklärung gilt für das Kalenderja Die Erklärung muss im Jahr der Inbetriebnahme 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderja	e der Anlage vor der Inbetriebnahme und im Übrigen vor dem
Diese Erklärung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf muss vor dem 1. Dezember des v	orangegangenen Kalenderjahres in Textform mitgeteilt werden.
Ich/Wir erklären hiermit, dass Änderungen unv dem Netzbetreiber mitgeteilt und mit diesem ve	verzüglich unter Einhaltung der Form- und Fristvorgaben ereinbart werden.
Ort Datum	Unterschrift (Anlagenbetreiber)

Auszug der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erhöhten Volleinspeise-Förderung (Änderungen, Irrtümer vorbehalten):

- Inbetriebnahme der Solaranlage erfolgte nach dem 29. Juli 2022.
- Solaranlage ist ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder an einer Lärmschutzwand angebracht.
- Vollständige Einspeisung des in den Solaranlagen erzeugten Stroms in einem Kalenderjahr. Unschädlich ist, wenn Strom in den Solaranlagen selbst oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird.
- Frist- und formgerechte Mitteilung gegenüber dem Netzbetreiber: textliche Mitteilung im Jahr der Inbetriebnahme vor der Inbetriebnahme der Solaranlage und im Übrigen vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres.
- Leistungsgrenze: Solaranlagen mit Inbetriebnahme nach dem 29. Juli 2022 und vor dem 1. Januar 2023 mit installierter Leistung von bis zu 300 kW. Solaranlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2023 mit installierter Leistung von bis zu 1 MW.
- Erfassung der Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtung mittels geeignetem Messkonzept.
- Bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen sind die vorgesehenen Folgen und Sanktionen anzuwenden.